

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Agger Hydraulikservice GmbH

1. Unsere Verkäufe erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen soweit Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme des Auftrages von uns schriftlich bestätigt ist. Dies gilt auch für künftige Bestellungen.

3. Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Werk Gummersbach ausschließlich Verpackung. Verpackungen berechnen wir billigst.

4. Die angegebenen Preise werden nach Möglichkeit eingehalten, wir behalten uns jedoch das Recht vor, bei einer Erhöhung der Material- oder Arbeitskosten bis zum Tage der Lieferung die Preise entsprechend der Kostensteigerung angemessen zu erhöhen.

5. Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Versandtage ab, unter Abzug von 2% Skonto oder in 20 Tagen netto zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne vorherige Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich weitergehender Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet.

6. Der Umfang der Lieferung bezieht sich auf unsere schriftliche Auftragsbestätigung, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlich Bestätigung durch uns.

7. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller eventuell zu beschaffenden Unterlagen.

8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unwesentliche Überschreitungen der Lieferfristen berechtigen den Besteller weder zum Schadenersatz noch zum Rücktritt. In allen anderen Fällen steht dem Besteller lediglich ein Rücktrittsrecht zu. Voraussetzung ist, dass der Besteller uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Umstände die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, gleichviel, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eingetreten sind, entbinden uns für die Dauer und dem Umfang des dadurch entstandenen Ausfalls von der Lieferungsverpflichtung.

10. Der Verkauf erfolgt ab Werk Gummersbach.

11. Innerhalb von 30 Tagen nach Absendung unserer schriftlichen Mitteilung über die Versandbereitschaft ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Unterbleibt die Versendung aus irgendeinem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, so geht nach Ablauf dieser Frist jegliche Gefahr auf den Besteller über.

12. Ansprüche des Bestellers wegen Unvollständigkeit der Lieferung oder Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, müssen innerhalb 7 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich angezeigt werden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an 6 Monaten.

13. Für die Qualität unserer Erzeugnisse, welche nach dem jeweils neuesten Stand der Technik unter sorgfältiger Kontrolle gefertigt werden, übernehmen wir innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Frist laut dem auf der Ware aufgeprägten Auslieferungsdatum nur dann eine Gewähr, wenn die aufgetretenen Schäden nicht auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: äußere Einwirkung fehlerhafter Einbau (zu große Knickbeanspruchung, Torsionsbelastung etc.), unsachgemäße Lagerung und andere von uns nicht zu vertretende Umstände. Unsere Gewährleistung besteht aus kostenloser Instandsetzung oder Ersatzlieferung falls eine erhebliche Minderung oder Beschädigung der gelieferten Ware vorliegt. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Von jeglicher Gewährleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgenommen: Personenschäden, Ein- und Ausbaurkosten sowie alle sonstigen Folgekosten. Soweit unsere Haftung wirksam nicht ausgeschlossen werden kann, leisten wir Ersatz in dem Umfang, in dem wir durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

14. Der Anspruch auf Instandsetzung und Ersatzlieferung entfällt, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Wir sind berechtigt, die Beseitigung der Mängel zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtung nicht erfüllt.

15. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst, sondern durch

seine Benutzung, seine Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise entstehen, und soweit gesetzlich zulässig, werden ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung wirksam nicht ausgeschlossen werden kann, leisten wir Ersatz in dem Umfang in dem wir durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

16. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, erfolgt insbesondere die Zahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, oder treten nicht unserem Einfluss unterliegende Ereignisse ein, die auf unserem Betrieb nachhaltig einwirken, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne das dem Besteller hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

17. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung gemäß Ziffer 6 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Käufers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Faktorrings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt mit Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Überweisung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten in soweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Schriftliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist bestehen.

18. Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht Gummersbach.